

**Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und
Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) v. 18. August
1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) sowie des § 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die
 - a) nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind,
 - b) als Gemeinschaftsanlagen nach § 11 Abs. 1 und 2 BauO NW vorhanden oder herzustellen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen einer kindgerechten Entwicklung, zum Schutze der Kinder und der Erhaltung ihrer Gesundheit bereitzustellen sind.

§ 2

Herstellung und Unterhaltung

Die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Spielflächen obliegen den Bauherren, den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Flächen bestimmt sind.

§ 3

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Zahl der Wohnungen, für die diese Spielflächen bestimmt sind. Wohnungen, die nicht für Familien mit Kindern bestimmt oder geeignet sind, zum Beispiel Einzimmerwohnungen, Appartements oder Wohnungen für ältere Menschen (Altenwohnungen) i. S. baurechtlicher Bestimmungen, bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Betracht.
- (2) Die Größe der Spielfläche beträgt mindestens 25 qm. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Größe nach Satz 1 für jede weitere Wohnung i. S. von Abs. 1 um mindestens 5 qm.

Satzung Spielplätze

§ 4

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind nach Möglichkeit so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Spielflächen, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 qm, jedoch nicht mehr als höchstens 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen müssen einen sicheren Zugang haben. Sie sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 5

Beschaffenheit

- (1) Eine gefahrlose Benutzung der Kinderspielflächen einschließlich ihrer Anlagen, Geräte und dergl. muß jederzeit möglich sein. Insbesondere muß die Oberfläche gehfest und frei von Stolperstellen sein. Eine wetterunabhängige Benutzung z. B. nach Regenfällen muß gewährleistet sein.
- (2) Bei einer Spielfläche von bis zu fünf anzurechnenden Wohnungen beträgt die Sandspielfläche mindestens 5 qm, sie erhöht sich für jede weitere anrechenbare Wohnung um 0,5 qm.
- (3) Spielflächen müssen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für jede weitere dritte Wohnung eine zusätzliche ortsfeste Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielflächen von mehr als 150 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienen Einrichtungen bleiben bei der Ermittlung der Spielflächen nach § 3 Abs. 2 außer Betracht und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

Satzung Spielplätze

§ 6

Unterhaltung

- (1) Die nach § 2 Verpflichteten haben die Spielflächen einschließlich ihrer Anlagen und Geräte in einem ihrer Zweckbestimmung dienenden Zustand zu erhalten. Gefahrenherde hieran sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Spielsand ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, vollständig auszutauschen.
- (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder entgegen den satzungsmäßigen Regelungen hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 68 Abs. 1, 3 und 5 BauO NW.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Spielfläche errichtet, die den Mindestanforderungen des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) eine Spielfläche entgegen §§ 4, 5 und 6 anlegt, ausstattet oder unterhält,
 - c) eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 79 Abs. 3 BauO NW)
 - a) bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,-- DM,
 - b) bei Vorsatz bis zu 10.000,-- DM.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Beschaffenheit, Größe und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder vom 16.09.1976 außer Kraft.

Satzung Spielplätze

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 18. August 1992

E t t r i c h
Bürgermeister